



*Schiffer-Verein Beuel 1862*

*e.V.*

---

## ***Satzung***

---

**§ 1****Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

**„Schiffer-Verein Beuel 1862 e.V.“**

im Folgenden „Verein“ genannt.

Er wurde am 06. April 1862 in Beuel unter dem Namen „Schiffer-Verein“ gegründet und hat seitdem ununterbrochen als nicht-rechtsfähiger Verein bestanden.

Er soll nunmehr in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen werden. Die Gründungsstatuten des Vereins sowie die Satzung vom 01. Januar 1900 sind dieser Satzung zum Nachweis der Identität als Anlagen 1 und 2 beigelegt.

Sitz des Vereins ist der Stadtbezirk Beuel, ein Stadtteil von Bonn.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die zeitangepasste Fortführung und Pflege der Aufgaben, die sich der Schifferverein 1862 in seiner damaligen Satzung und seinen damaligen Statuten gestellt hat.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere

- die Pflege der Traditionen und des Brauchtums der Vorfahren, die als Schiffer und Fischer in schicksalsschweren Zeiten in Beuel lebten,
- die soziale Betreuung und Unterstützung von Hilfsbedürftigen,
- die Seniorenbetreuung und Seniorenfahrten,
- die Nachbarschaftshilfe, z.B. bei Hochwasser,
- die Kranken- und Sterbebetreuung,
- die Integration Zugezogener

und

- die Durchführung von Begegnungsveranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine nicht satzungskonformen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es werden keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Der Verein darf seine Mittel auch im Sinne des § 58 Nr. 1 oder 2 der Abgabenordnung einsetzen.

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

**§ 3****Mitgliedschaft – Eintritt –**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrages, über deren Annahme der Vorstand entscheidet und der den Eintrittswilligen entsprechend schriftlich informiert.

**§ 4****Mitgliedschaft – Beendigung –**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann vom Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes.

Unter anderem können folgende Tatbestände zum Ausschluss führen:

- Grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäß zustande gekommene Beschlüsse
- Vereinsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit
- Zweimalige Nichterfüllung der Beitragszahlungen nach vorausgegangenem
- Zweimaliger Mahnung durch den Vorstand.

**§ 5****Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**§ 6****Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres durchzuführen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn dies der Vorstand im Interesse des Vereins beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorstand.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind unter allen Umständen, insbesondere ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Ausnahmsweise kann die Ladungsfrist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche verkürzt werden, wenn das Anliegen keinen Aufschub duldet.

Anträge, Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen

Anträge, Ergänzungen oder Änderungen zur Tagesordnung, die später als eine Woche oder während der Mitgliederversammlung eingehen, sind zuzulassen, wenn dies 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Dies gilt jedoch nicht für Änderungs- und Ergänzungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- die Wahl des Versammlungsleiters, soweit diese Aufgabe nicht vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter wahrgenommen wird,
- die Wahl eines Protokollführers,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Bestellung von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
- der Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über Anträge aus der Mitgliedschaft,

- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag geleistet haben.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt bzw. der Kandidat nicht gewählt.

Der Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmern und Abstimmungsergebnissen zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 7

### Vorstand

Dem Vorstand gehören

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart
- und
- der Schriftführer

an.

Daneben können vom Vorstand bis zu 10 (zehn) Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist bei der folgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Restlaufzeit der Wahlperiode vorzunehmen.

Vertretungsberechtigt gerichtlich und außergerichtlich sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören unter anderem

- die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- bis zu 10 (zehn) Mitglieder in den erweiterten Vorstand zu berufen,
- der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung, Beiratsmitglieder zu berufen,
- der Vorschlag zum Ausschluss eines Mitgliedes an die Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Mitgliederversammlungen,
- die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Veranstaltungen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 8**

### **Beirat**

Der Vorstand hat die Möglichkeit, zu seiner Beratung und Unterstützung einen Beirat einzurichten.

Die Berufung in den Beirat erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes, der die Beiratsmitglieder beruft.

Der Beirat kann aus bis zu 10 (zehn) Personen bestehen.

Die Mitglieder des Beirates haben die Möglichkeit, ohne Stimmrecht an den Beratungen des Vorstandes teilzunehmen.

## **§ 9**

### **Mitgliedsbeiträge**

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§ 10 Ehrungen**

Der Verein hat die Möglichkeit, Ehrenmitglieder zu benennen.

Geborene Ehrenmitglieder sind die Pfarrer der Kirchengemeinde St. Josef zu Bonn-Beuel, sofern sie bereit sind, die Ehrenmitgliedschaft anzunehmen.

Mitglieder, die über 50 Jahre treu dem Verein angehören, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft antragen.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder.

Die gewählten Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren des Vereins.

Im Falle der Auflösung des Vereins, des Entzuges seiner Rechtsfähigkeit oder des Wegfalls seiner bisherigen Zweckbestimmung fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Josef zu Bonn-Beuel, die dieses nur für mildtätige Zwecke zugunsten Bedürftiger innerhalb der Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef zu Bonn-Beuel verwenden darf.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 12****Schlussbestimmungen**

Ergänzend sind die Bestimmungen des BGB §§ 21 bzw. 55 ff. heranzuziehen.

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht ändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 18. März 2005 beschlossen worden.

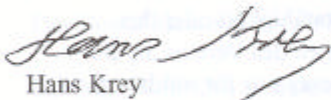
Bonn-Beuel, den 18. März 2005



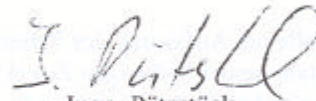
Reiner Burgunder



Peter Esch



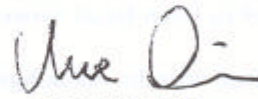
Hans Krey



Ingo Pützstück



Claus Werner Müller



Uwe Linzbach



Herbert Mechtel

**Anlage**  
**Statuten vom 1. Januar 1900**  
**und**  
**Statuten vom 2. April 1862**

S t a t u t e n  
des Beueler Schiffer - Vereins

- - -

Statuten des Vereins, welcher sich am 6. April 1862 in Beuel unter dem Namen "Schiffer-Verein" gebildet hat.

§ 1

Zweck des Vereins ist, dürftige kranke Mitglieder zu unterstützen, den Todten ein anständiges Begräbnis zu sichern, dieselben zur letzten Ruhestätte zu begleiten und zum Kirchhofe zu tragen.

§ 2

Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen jährlichen Beitrag von drei Mark an die Vereinskasse zu bezahlen.

§ 3

Am 1. Sonntag nach Neujahr ist Rechnungs-Ablage des Rendanten, Verlesung der Protokolle und Neuwahl des Vorstandes, und an den ersten Sonntagen im April, Juli und Oktober sind Generalversammlungen, wobei Vereins-Angelegenheiten besprochen werden; wer nicht erscheint, hat für die General-Versammlung im Januar 50 Pfg., bei den anderen General-Versammlungen 25 Pfg. Strafe zu bezahlen.

§ 4

Im Laufe des Monats November wird an einem von den Mitgliedern zu bestimmenden Sonntage das Stiftungsfest verbunden mit Fischessen gefeiert. Am Morgen versammeln sich die Mitglieder zum Hochamte in der Pfarrkirche zu Beuel, welches dargebracht wird für die lebenden und abgeschiedenen Mitglieder des Vereins; wer dieses versäumt oder bei der Verlesung nicht persönlich seine Stimme abgibt, hat 1 Mark Strafe zu bezahlen.

§ 5

Da es zu den Werken der Barmherzigkeit gehört, Kranke besuchen und Tote begraben, so wollen die Mitglieder diesen gottseligen Werken nach Kräften obliegen. Wer bei einem Begräbnisse nicht erscheint, hat 50 Pfg. Strafe zu bezahlen.

#### § 6

Wenn ein Mitglied an einem fremden Orte beerdigt wird, hier aber eine Seelenmesse gelesen wird, haben alle Mitglieder derselben beizuwohnen; wer nicht beiwohnt, hat 50 Pfg. Strafe zu bezahlen.

#### § 7

Das im Statut § 5 gesagte gilt auch, wenn die Frau eines Mitgliedes stirbt. Keine Entschuldigung wegen Nichterscheins wird angenommen, außer persönlicher Krankheit.

#### § 8

Eine Befreiung von den Beiträgen und Strafgeldern findet nur statt, wenn ein Mitglied zum Militärdienst einberufen wird, auf die Dauer derselben.

#### § 9

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß die Mitglieder durch den Pedell zu den Beerdigungen frühzeitig eingeladen werden.

#### § 10

Anspruch auf Unterstützung hat ein Mitglied, wenn es so krank ist, daß es seinem Gewerbe nicht obliegen kann und die Krankheit länger als acht Tage dauert.

#### § 11

Der Vorstand entscheidet über die Höhe und Dauer der Unterstützung und faßt seine Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit.

#### § 12

Jedes kranke Mitglied hat die Verpflichtung, dem Vorstande des Vereins von seiner Krankheit Anzeige erstatten zu lassen. Wer dieses unterläßt, verliert Anspruch auf Unterstützung.

#### § 13

Über Anschaffung und Ausgaben, welche im Interesse des Vereins notwendig sind, beschließt der Vorstand, und werden die desfalligen Kosten aus der Vereins-Kasse bestritten.

#### § 14

Am 16. Mai, dem Feste des hl. Johannes von Nepomuk und am 6. Dezember, dem Feste des hl. Nikolaus, als den Schutzpatronen des Vereins, werden in der Pfarrkirche zu Beuel hl. Hochämter gehalten für die lebenden und abgeschiedenen Mitglieder; wer hierbei nicht erscheint hat eine Strafe von 50 Pfg. zu bezahlen.

§ 15

Alle Beiträge und Strafge-der müssen bis zum 15. Dezember für das ganze Jahr an den Rendanter eingezahlt sein.

§ 16

Wer bis dahin seine Beiträge und Strafge-der nicht gezahlt hat, kann ausgeschlossen werden.

§ 17

Ob ein Mitglied ausgeschlossen werden soll, entscheidet der Verein nach einfacher Stimmenmehrheit.

§ 18

Wer in den Versammlungen des Vereins durch Trunkenheit oder Streitsucht wiederholt stört oder über den Verein schwadroniert, muß ausgeschlossen werden.

§ 19

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat an dem Kassen-Bestande des Vereins keinen Anspruch mehr.

§ 20

Beschlußfähig ist der Verein, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 21

Der Vorstand ist dem Verein für das Vermögen desselben solidarisch verpflichtet.

§ 22

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, welche von dem Verein gewählt werden, und wählt unter sich den Präsidenten und den Rendanten.

§ 23

Der Rendant führt zur Bestreitung der vom Vorstande angewiesenen Kosten eine Handkasse, welche jedoch den Betrag von 75 Mark nicht überschreiten soll, der Überschuß ist an der Sparkasse zu Bonn rentbar anzulegen.

§ 24

Abänderung der einzelnen Statuten können nur beim Jahresschlusse beantragt werden und von einer Stimmenmehrheit der Anwesenden angenommen werden.

§ 25

Wer dem Verein beitreten will, hat sich beim Vorstande zu melden und bei der Aufnahme den Betrag von sechs Mark zur Vereinsfehne zu bezahlen.

§ 26

Unter 18 Jahren kann keiner in den Verein aufgenommen werden.

§ 27

Die Wittwen haben Anspruch auf Statut § 9, dagegen auch die Verpflichtung von Statut §§ 15 und 16.

§ 28

Der Verein besteht unter allen Umständen so lange, als noch zehn Mitglieder in demselben sind. Ist die Mitgliederzahl unter zehn, so löst sich der Verein auf. Bei Auflösung wird das Vermögen in gleiche Theile getheilt und zu religiösen Zwecken verwendet.

Nachdem diese Statuten von sämtlichen Mitgliedern berathen und angenommen, hat sich der Vorstand unterzeichnet.

So geschehen zu Beuel am 1. Januar 1900

gez. Joseph Richarz, Präsident  
gez. Joh. Herm. Jos. Thiebes, Vice-Präsident  
gez. Carl Heuser, Rendant und Schriftführer  
gez. Herm. Thiebes I, Vorstand  
gez. Wilhelm Gilles " "  
gez. Peter Engels " "  
gez. Alex Thiebes " "

Gesehen !

Zum Nebenexemplar ist ein Stempel von 1,50 Mk.  
cassirt.

Beuel, den 17. Januar 1900

Der Bürgermeister:

B r e u e r

# Statut

Das 1. Gemeindegesetz ist am 6. April 1862 im Bundesrat  
des Landes Baden-Schwarzwald genehmigt.

- § 1. Jeder im Gemeindegebiet, die ständige Wohnstätte zu  
haben, ist, der Gemeinde ein Mitglied. Jeder, der  
nicht, für die Gemeinde zu zahlen, ist nicht  
ein Mitglied zu werden.
- § 2. Jeder Mitglied muss jährlich bis zum ersten Sonntag  
nach dem 24. März in der Gemeindeversammlung  
erscheinen.
- § 3. Am ersten Sonntag nach dem 24. März, im Bundesrat  
am 6. April, ist die Gemeindeversammlung  
zu halten. Die Gemeindeversammlung ist  
öffentlich, ist, ist 6 Uhr in der Nacht zu halten.
- § 4. Jeder, der im Gemeindegebiet, die ständige Wohnstätte zu  
haben, ist, der Gemeinde ein Mitglied. Jeder, der  
nicht, für die Gemeinde zu zahlen, ist nicht  
ein Mitglied zu werden.
- § 5. Jeder, der im Gemeindegebiet, die ständige Wohnstätte zu  
haben, ist, der Gemeinde ein Mitglied. Jeder, der  
nicht, für die Gemeinde zu zahlen, ist nicht  
ein Mitglied zu werden.
- § 6. Jeder, der im Gemeindegebiet, die ständige Wohnstätte zu  
haben, ist, der Gemeinde ein Mitglied. Jeder, der  
nicht, für die Gemeinde zu zahlen, ist nicht  
ein Mitglied zu werden.
- § 7. Jeder, der im Gemeindegebiet, die ständige Wohnstätte zu  
haben, ist, der Gemeinde ein Mitglied. Jeder, der  
nicht, für die Gemeinde zu zahlen, ist nicht  
ein Mitglied zu werden.
- § 8. Jeder, der im Gemeindegebiet, die ständige Wohnstätte zu  
haben, ist, der Gemeinde ein Mitglied. Jeder, der  
nicht, für die Gemeinde zu zahlen, ist nicht  
ein Mitglied zu werden.
- § 9. Jeder, der im Gemeindegebiet, die ständige Wohnstätte zu  
haben, ist, der Gemeinde ein Mitglied. Jeder, der  
nicht, für die Gemeinde zu zahlen, ist nicht  
ein Mitglied zu werden.

§ 10 Der Vorstand stellt sich über die Wünsche der Mitglieder in der  
Unterstützung, und stellt seine Ansprüche auf ein festes  
Minimums fest.

§ 11 Jedes Krankte Mitglied soll die Mitgliedschaft dem  
Vorsstand des Vereins von seiner Krankheit anzeige  
machen zu lassen.  
Wenn das Mitglied längere Zeit, vor dem dem Aufbruch auf  
Unterstützung

§ 12 Über die Mitgliedschaft und Beiträge, welche zu zahlen  
sind, wird nachstehend bestimmt, bestimmt der Vorstand  
nachdem die beschließenden Körper sich der Vereinsbeschlüsse unterwerfen.

§ 13 Dem b. Vorstand von § 10. Kolonnen, mit dem Gehalt  
des Vereins, wenn die Dinge zu schwer = Rhein =  
ein fester Gehalt festzusetzen für die vorstehenden  
gleichen des Vereins zu stellen, werden dem alle Mitglieds  
lieder beizugeben sein.

§ 14 Dem b. Vorstand des § 13. Kolonnen, falls Mitglieder  
im Vereinsbeirat sein, b. Vorstand, wenn der  
Vereinsbeirat, wenn der Vorstand, wenn der  
für die Mitgliedschaft zu zahlen, wenn der  
ist der Vorstand für den Vereinsbeirat zu zahlen, wenn  
ein gemeinschaftlich beizugeben bestimmt ist.

§ 15 Alle Beiträge § 13. sind alle Mitgliedschaften § 13. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

§ 16 Wer bei der § 14. die Beiträge und die Mitgliedschaften  
nicht an den Vorstand des Vereins zu zahlen, wenn  
mit dem Verein nicht zu zahlen.

§ 17 Wenn ein Mitglied nicht zu zahlen, wenn der Vorstand  
des Vereins ein festes Minimum festsetzt.

§ 18 Wenn der Vorstand des Vereins ein festes Minimum festsetzt  
oder ein festes Minimum festsetzt, wenn der Vorstand  
des Vereins ein festes Minimum festsetzt.

§ 19 Ein nicht zu zahlendes Mitglied soll den Vorstand  
des Vereins ein festes Minimum festsetzen.

§ 20 Über die Vereinsangelegenheiten § 14. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

21. Künftig ist das Recht, was über die Güter der  
Mitglieder ausgesprochen sind
22. Der Vorstand ist dem Verein. Nach § 16 Vereinsgesetz  
vollständig verantwortlich.
23. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, welche vom Verein  
gewählt werden; diese wählen auch sich den Kreisrichter  
und Beirath.
24. Der Beirath ist zur Unterstützung des vom Vorstand  
gewählten Kreisrichters. Jeder Kreisrichter ist  
mit 25 Stimmen besetzt und auf die Dauer seiner  
Amtszeit im Beirath zu sitzen.
- § 25. Änderungen des im § 16 des Vereinsgesetzes  
binnen 10 Jahren des Jahres Kreisrichterwahl und mit einer  
Mindestzahl von 1/3 der Kreisrichter angenommen.
- § 26. Was künftig dem Verein beizubringen ist, soll  
von den Mitgliedern. In der nächsten Versammlung  
darauf abgeordnet werden, es beizubringen. Nicht  
soll.
- § 27. Unter 18 Jahren keine Stimmen im Verein  
ausgesprochen.
- § 28. Der Verein besteht aus allen 10 Mitgliedern im  
Jahre 1875. Sollte die Mitgliederzahl unter 10  
sich senken, so soll der Vorstand die  
Mitglieder zum Beitritt anrufen. In der  
nächsten Versammlung soll die Mitgliederzahl  
auf 10 gebracht werden. Sollte die Mitgliederzahl  
unter 10 sinken, so soll der Vorstand die  
Mitglieder zum Beitritt anrufen. In der  
nächsten Versammlung soll die Mitgliederzahl  
auf 10 gebracht werden.

Die Gesetze aus dem Jahre 1875



---

Schiffer-Verein Beuel 1862 e.V. · Reiner Burgunder, 1. Vorsitzender (Käpt'n) · Johannesstraße 5 · 53225 Bonn (Beuel)  
Telefon (02 28) 46 67 97 · Telefax (02 28) 46 67 97 · Mobil (01 72) 2 12 83 84 · E-mail [Reiner.Burgunder@gmx.de](mailto:Reiner.Burgunder@gmx.de)  
Sparkasse KölnBonn (BLZ 380 500 00) 32.913.030

---